

ZKB Mieterkautionssparkonto

Natürliche Personen

Mieter und Vermieter ersuchen die Zürcher Kantonalbank («Bank»), ein ZKB Mieterkautionssparkonto zu eröffnen. Für die Eröffnung wird **ab 01.02.2022** (Eingangsdatum Bank) eine **einmalige Eröffnungsgebühr von CHF 50** erhoben. Die Eröffnungsgebühr wird dem Mieterkautionssparkonto belastet und ist daher zusätzlich zur vereinbarten Kautions auf das Mieterkautionssparkonto einzubezahlen.

1. Angabe zum Mietobjekt

Strasse/Nr. _____
 PLZ/Ort _____

2. Angabe zum Mieter («Kontoinhaber»)

	Mieter 1	Herr	Frau	Mieter 2	Herr	Frau
Name	_____			_____		
Vorname	_____			_____		
Geburtsdatum	_____			_____		
Zivilstand	_____			_____		
Bürgerort/Nationalität	_____			_____		
Telefon, Mobile-Nummer	_____			_____		
Bisherige Adresse	_____			_____		
Strasse/Nr.	_____			_____		
PLZ/Ort	_____			_____		
Beziehung zu Mieter 1				Wohngemeinschaft Lebenspartner Ehepartner		
Die Adresse des Mietobjekts ist meine neue Wohnadresse	Ja, gültig ab _____	sofort		Ja, gültig ab _____	sofort	
	Nein	_____		Nein	_____	

Wenn es sich beim Mietobjekt um Ihre neue Wohnadresse handelt, wird ab dem angegebenen Datum sämtliche Bankkorrespondenz an Ihre neue Adresse gesandt.

3. Angaben zum Vermieter und zur allfällig vorhandenen Verwaltung

	Vermieter	Verwaltung
Name/Firma	_____	_____
Vorname	_____	_____
Strasse/Nr.	_____	_____
PLZ/Ort	_____	_____

4. Überweisung auf das zu eröffnende ZKB Mieterkautionssparkonto (Bitte entsprechendes Feld ankreuzen)

Betrag Kautions
 + Eröffnungsgebühr (ab 01.02.2022)

Total

Zu Lasten ZKB Konto-Nr./IBAN _____
 lautend auf _____

Unterschrift Kontoinhaber _____
 Zahnteil mit IBAN an den Mieter _____ Zahnteil mit IBAN an den Vermieter bzw. an die Verwaltung



5. Vollmacht

Bis auf weitere Anzeige erteilt der/erteilen die Kontoinhaber im Rahmen dieses **ZKB Mieterkautionssparkontos** an nachgenannte Person **Vollmacht**, ihn/sie gegenüber der Bank rechtsgültig zu vertreten und insbesondere entsprechend den nachstehenden Bestimmungen über das Guthaben **einzelnd und unbeschränkt**, auch zu eigenen Gunsten oder zu Gunsten des Vermieters bzw. der Verwaltung, **zu verfügen** bzw. **das Konto aufzuheben**. Es ist Sache des Bevollmächtigten, nicht diejenige der Bank, den/die Kontoinhaber über seine Handlungen zu informieren. Diese Vollmacht bleibt, schriftlicher Widerruf

Bevollmächtigte/r* (Vorname, Name, Adresse)	
Bürgerort/Nationalität	Geburtsdatum

vorbehalten, auch im Falle des Todes oder bei Handlungsunfähigkeit eines Kontoinhabers unverändert weiter bestehen (Art. 35 des Schweizerischen Obligationenrechtes). Die Bank behält sich bei Kenntnisnahme vom Tod sämtlicher Kontoinhaber jedoch vor, Verfügungshandlungen des Bevollmächtigten von weiteren Voraussetzungen (z.B. Vorliegen der Erbbescheinigung, Zustimmung der Erben) abhängig zu machen. Das Recht des Bevollmächtigten, seinerseits einen Dritten zu bevollmächtigen, ist ausgeschlossen. **Vollmachten können nicht zu Gunsten des Vermieters bzw. der Verwaltung erteilt werden.**

Unterschrift*

6. Bestimmungen

1. Für die von der Mieterschaft zu leistende Sicherheit wird ein ZKB Mieterkautionssparkonto, lautend auf den Namen des oder der Mieter, eröffnet. Erfolgt bis 3 Monate nach Kontoeröffnung keine Einzahlung, darf die Bank das ZKB Mieterkautionssparkonto ohne vorherige Benachrichtigung aufheben.
2. Das **Guthaben** auf dem ZKB Mieterkautionssparkonto **(inklusive allfälliger Zinsen und abzüglich der einmaligen Eröffnungsgebühr von CHF 50) ist als Sicherheit zu Gunsten des Vermieters** für alle dessen Ansprüche gegenüber dem einen und/oder dem anderen Kontoinhaber aus dem zwischen ihnen bestehenden Mietverhältnis **verpfändet**.
3. Die Eröffnungsgebühr wird dem ZKB Mieterkautionssparkonto unmittelbar nach der Eröffnung belastet. Dem/den Kontoinhabern und dem Vermieter bzw. der Verwaltung wird mindestens einmal jährlich ein Kontoauszug zugestellt.
4. Die Bank darf die Sicherheit nur mit Zustimmung beider Parteien oder gestützt auf einen rechtskräftigen Zahlungsbefehl oder auf ein rechtskräftiges Gerichtsurteil herausgeben (Art. 257e des Schweizerischen Obligationenrechtes). Hat der Vermieter innert einem Jahr nach Beendigung des Mietverhältnisses («Jahresfrist») keinen Anspruch gegenüber dem Kontoinhaber rechtlich geltend gemacht, so kann dieser von der Bank die Auszahlung seines Guthabens verlangen. Die Auszahlung erfolgt, sofern der Vermieter der Bank nicht innert drei Wochen nach Aufforderung durch die Bank die fristgerechte rechtliche Inanspruchnahme schriftlich nachweist.
5. Lautet das ZKB Mieterkautionssparkonto auf **mehrere Mieter**, ist **jeder** als Kontoinhaber – Zustimmung des Vermieters, Vorliegen eines rechtskräftigen Gerichtsurteils bzw. Ablauf der Jahresfrist vorausgesetzt – berechtigt, **einzelnd und unbeschränkt über das Guthaben zu verfügen**, auch **zu eigen-**

nen Gunsten oder zu Gunsten des Vermieters bzw. der Verwaltung, und das Konto aufzuheben. Mehrere Kontoinhaber haften solidarisch für die Eröffnungsgebühr. Die Bank ist berechtigt, die Sicherheit gestützt auf einen rechtskräftigen Zahlungsbefehl oder auf ein rechtskräftiges Gerichtsurteil gegen einen der Kontoinhaber an den Vermieter resp. an die Verwaltung herauszugeben. Die Auszahlung der Sicherheit nach Ablauf der Jahresfrist kann nur verlangt werden, wenn der Vermieter gegenüber keinem Kontoinhaber einen Anspruch aus dem Mietverhältnis rechtlich geltend gemacht hat.

- Bei Tod, Eintritt der Handlungsunfähigkeit oder Konkurs eines Kontoinhabers wird das Vertragsverhältnis allein mit dem verbleibenden Kontoinhaber fortgesetzt. Die Erben des Verstorbenen, gesetzliche Vertreter oder die Konkursverwaltung haben lediglich ein rückwirkendes Auskunftsrecht für die Geschäftsdauer bis zum Tod bzw. Eintritt der Handlungsunfähigkeit bzw. Konkurseröffnung des Kontoinhabers.
6. Der/die Kontoinhaber bescheinigt/bescheinigen die Echtheit der Unterschrift des vorstehenden Bevollmächtigten. Es ist Sache des/der Vollmachtgeber(s), den Bevollmächtigten über den Inhalt seiner Vollmacht zu informieren und dafür zu sorgen, dass der Bevollmächtigte sämtliche Pflichten aus dieser Vollmacht einhält.
 7. Die untenstehenden Unterschriften gelten als Muster für den Verkehr mit der Bank.
 8. Die Bank behält sich vor, die Bestimmungen für das ZKB Mieterkautionssparkonto aus sachlichen Gründen jederzeit zu ändern. Die Änderungen werden dem Kunden auf geeignete Weise vorgängig bekannt gegeben und gelten ohne Widerspruch innert 30 Tagen ab Bekanntgabe als genehmigt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Zürcher Kantonalbank (Ausgabe Januar 2022)

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der Zürcher Kantonalbank («Bank»). Zur besseren Lesbarkeit verzichtet die Bank in diesem Dokument und allen weiteren Vertragsdokumenten mit dem Kunden auf männlich-weibliche Doppelformen.

Allgemeine Informationen zur Bank (z.B. Name und Adresse, Tätigkeitsfeld, Aufsichtsstatus) sowie weitere im Zusammenhang mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen relevante Informationen, rechtliche Hinweise und Ausführungsbestimmungen sind in der jeweils aktuellen Fassung auf zkb.ch/rechtliches publiziert und können bei der Bank bezogen werden.

1. Legitimationsprüfung

Die Bank prüft die Legitimation des Kunden und seiner Bevollmächtigten und Vertreter mit der geschäftsüblichen Sorgfalt. Erkennt die Bank Legitimationsmängel und Fälschungen nicht, trägt sie den daraus entstandenen Schaden, soweit sie die geschäftsübliche Sorgfalt verletzt hat.

Der Kunde hat Bankunterlagen und insbesondere Legitimationsmittel sorgfältig zu verwalten, um zu verhindern, dass Nichtberechtigte darauf zugreifen. Der Kunde hat alle zumutbaren Vorsichtsmassnahmen zu treffen, um Missbräuche oder Betrügereien zu vermeiden. Er trägt den Schaden aus dem Missbrauch seiner Legitimationsmittel oder aus Betrügereien, soweit er seine Sorgfaltspflichten verletzt hat.

Soweit weder die Bank noch der Kunde die Sorgfaltspflichten verletzt haben, trägt den Schaden derjenige, in dessen Einflussbereich sich der Missbrauch oder die Betrügereien zugetragen haben.

Nach dem Tod des Kunden kann die Bank Legitimationsdokumente (z.B. Erbschein, Willensvollstreckerzeugnis) verlangen, um festzustellen, wer verfügungs- und auskunftsberechtigt ist. Von fremdsprachigen Dokumenten sind auf Verlangen der Bank amtliche Übersetzungen in Deutsch, Englisch oder Französisch vorzulegen. Die Kosten für die Beibringung von Legitimationsdokumenten und Übersetzungen trägt der Berechtigte.

2. Mangelnde Handlungsfähigkeit

Der Kunde hat die Bank unverzüglich schriftlich oder in anderer durch Text nachweisbarer Form zu informieren, wenn seine

Bevollmächtigten, Vertreter oder andere Dritte handlungsunfähig geworden sind. Sofern die Bank die geschäftsübliche Sorgfalt angewendet hat, trägt der Kunde den aus mangelnder Handlungsfähigkeit seiner Bevollmächtigten und Vertreter oder anderer Dritter entstandenen Schaden.

3. Mitteilungen der Bank

Mitteilungen der Bank gelten als dem Kunden zugestellt, wenn sie an die letzte vom Kunden bekanntgegebene Korrespondenzadresse versandt worden sind. Hat der Kunde mit der Bank einen elektronischen Kommunikationskanal vereinbart, gelten Mitteilungen als zugestellt, sobald sie auf diesem Kanal für den Kunden erstmalig verfügbar sind.

4. Mitteilungspflicht bei Änderungen

Der Kunde hat die Bank unverzüglich über Änderungen von persönlichen Angaben (insbesondere Name oder Firma, Wohnsitz- oder Sitz-Adresse, Steuerdomizil/-e, Kontakt- und Korrespondenzangaben, Nationalität/-en), Nachweisen und Erklärungen (z.B. Ausweiskopien, Wohnsitzbescheinigungen) des Kunden, seiner Bevollmächtigten und Vertreter, der wirtschaftlich Berechtigten, Kontrollinhaber, Begünstigten und weiterer an der Bankbeziehung beteiligter Personen zu informieren. Gegebenenfalls hat er Nachweise und Erklärungen zu erneuern.

5. Geschäftsbeziehung auf den Namen mehrerer Personen

Wird eine Geschäftsbeziehung auf den Namen mehrerer Personen geführt, haften diese für allfällige Ansprüche der Bank aus der Geschäftsbeziehung solidarisch. Vorbehalten bleibt eine anderslautende Regelung.

6. Einhaltung von gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen

Der Kunde ist für die Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen verantwortlich. Dies umfasst auch die Einhaltung seiner steuerlichen Pflichten, was er auf Verlangen gegenüber der Bank dokumentiert.

Die Bank erbringt Dienstleistungen, wenn sie hierbei die jeweils anwendbaren in- und ausländischen gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften sowie vertraglichen Bestimmungen und bankinternen Vorgaben einhalten kann, z.B. Sanktions- und Geldwäschereivorschriften.

7. Zinsen, Preise und Steuern

Die vereinbarten oder üblichen Zinsen, Preise (Gebühren, Kommissionen, Spesen usw.) und Steuern werden dem Kunden nach Wahl der Bank unverzüglich oder periodisch gutgeschrieben bzw. belastet.

Die Zinsen und Preise richten sich nach den jeweils gültigen Listen. Diese sind auch auf zkb.ch/bestimmungen publiziert und können bei der Bank bezogen werden. **Die Bank behält sich vor, ihre Zinsen und Preise jederzeit, namentlich bei veränderten Marktverhältnissen oder aus anderen sachlichen Gründen, anzupassen bzw. neue Preise (einschliesslich Negativzinsen auf Guthaben) einzuführen.** Solche Änderungen werden dem Kunden in geeigneter Weise bekannt gegeben.

Preiserhöhungen oder neu eingeführte Preise gelten als genehmigt, wenn der Kunde das betroffene Produkt bzw. die betroffene Dienstleistung nicht innert 30 Tagen ab Bekanntgabe kündigt. Kündigungs- oder Rückzugsfristen gemäss besonderen Bedingungen oder Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

8. Pfand- und Verrechnungsrecht

Die Bank hat an allen Vermögenswerten, die sie jeweils für Rechnung des Kunden bei sich selbst oder anderswo aufbewahrt, wie auch an allen Forderungen des Kunden gegenüber der Bank ein Pfandrecht für alle ihre jeweils bestehenden oder zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung.

Die Bank ist nach ihrer Wahl zur zwangsrechtlichen oder freihändigen Verwertung (einschliesslich Selbsteintritt) der Pfänder berechtigt, sobald der Kunde mit seiner Leistung in Verzug ist.

Die Bank kann gegen sie bestehende Ansprüche mit ihren eigenen Forderungen ohne Rücksicht auf deren Fälligkeit oder Währung verrechnen.

9. Mangelhafte Übermittlung und Systemstörung

Die Bank wendet bei der Benützung von Post, Telefon, E-Mail und anderen Übermittlungs- oder Transportarten die geschäftsübliche Sorgfalt an. Sie trägt den Schaden namentlich aus Verlust, Unregelmässigkeit, Verspätung, Missverständnissen, Doppelausfertigungen oder aus technischen Störungen und Betriebsausfällen jeglicher Ursache von Automaten, Systemen und Übermittlungsnetzen, soweit sie die geschäftsübliche Sorgfalt verletzt hat. Soweit die Bank die geschäftsübliche Sorgfalt angewendet hat, trägt der Kunde diesen Schaden.

10. Ausführung von Aufträgen

Entsteht dem Kunden wegen Nichtausführung, mangelhafter oder verspäteter Ausführung von Aufträgen, insbesondere Zahlungsaufträgen, ein Zinsverlust, trägt diesen die Bank. Droht ein über den Zinsverlust hinausgehender Schaden, hat

der Kunde die Bank im Einzelfall vorgängig darauf hinzuweisen. Ohne diesen Hinweis trägt der Kunde einen solchen Schaden selber. Ausgenommen sind Börsenaufträge des Kunden.

Erteilt der Kunde verschiedene Aufträge in einer Gesamtsumme, die sein verfügbares Guthaben bei der Bank oder den ihm gewährten Kredit übersteigt, so bestimmt die Bank nach ihrem Ermessen und unabhängig vom Datum oder Zeitpunkt des Eingangs der Aufträge, welche Verfügungen ganz oder teilweise ausgeführt werden.

11. Beanstandungen

Beanstandungen des Kunden wegen Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen jeder Art oder Beanstandungen von Konto- oder Depotauszügen sowie anderer Mitteilungen sind sofort nach Empfang der Anzeige, spätestens aber innerhalb der von der Bank angesetzten Frist vorzunehmen. Andernfalls gelten sie als genehmigt.

12. Fremdwährungskonten

Die Bank legt die dem Kontoguthaben in fremder Währung entsprechenden Vermögenswerte innerhalb oder ausserhalb des betreffenden Währungsgebietes an. Die Bank wählt ihre Korrespondenzbanken mit der geschäftsüblichen Sorgfalt aus. Der Kunde trägt die Folgen von Kursveränderungen und von öffentlich-rechtlichen Massnahmen (z.B. Zahlungs- oder Transferverbote) bezüglich seiner Guthaben. Wird der Bank der Transfer der Vermögenswerte erschwert oder verunmöglicht, ist sie nur verpflichtet, dem Kunden eine Gutschrift bei einer Korrespondenzbank oder bei einer vom Kunden zu bezeichnenden Bank im Gebiet der Fremdwährung zu verschaffen, sofern eine solche Gutschrift möglich ist.

13. Besondere Bedingungen und Vereinbarungen

Besondere Bedingungen der Bank für bestimmte Geschäftsarten, Dienstleistungen und Produkte gehen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelangen in diesem Fall ergänzend zur Anwendung. Vorbehalten bleiben ausserdem besondere Vereinbarungen zwischen dem Kunden und der Bank.

14. Ausschluss der Steuerberatung

Die Beratung oder Auskünfte der Bank beziehen sich nicht auf die steuerliche Situation des Kunden generell oder auf die steuerlichen Folgen von Anlagen, Produkten und Dienstleistungen für den Kunden. Eine entsprechende Haftung der Bank ist ausgeschlossen. Der Kunde ist gehalten, sich diesbezüglich von einem Steuerspezialisten beraten zu lassen. Vorbehalten bleibt eine Steuerberatung, die gestützt auf einen Auftrag des Kunden durch die Steuerspezialisten der Bank erfolgt.

15. Auslagerung von Geschäftsbereichen und Dienstleistungen

Die Bank kann Geschäftsbereiche und Dienstleistungen, z.B. Zahlungsverkehr, Zeichnung und Rücknahme von Fondsanteilen, Druck und Versand von Bankdokumenten, Entwicklung sowie Betrieb von Informations- und Kommunikationstechnologien, ganz oder teilweise an Konzerngesellschaften oder Dienstleister im In- und Ausland auslagern, im Weiteren kann die Bank auch bisher nicht erbrachte, neue Dienstleistungen an Konzerngesellschaften oder Dienstleister auslagern.

16. Datenschutz und Bankkundengeheimnis

Die Kundendaten unterliegen dem schweizerischen Bankkundengeheimnis und Datenschutzrecht.

Die Bank bearbeitet Kundendaten zur Abwicklung ihrer Leistungen und für eigene oder gesetzlich vorgeschriebene Zwecke. Dazu gehören z.B. Marketing, Marktforschung, Statistik und Planung, Produkteentwicklung und Geschäftsentscheide, die den Kunden oder die Bank betreffen, die Geldwäscherei- und Betrugsbekämpfung, die Erfüllung gesetzlicher Auskunftspflichten und behördlicher Anordnungen sowie der automatische Informationsaustausch mit ausländischen Steuerbehörden.

Die Bank gibt Kundendaten Dritten nur bekannt aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder gesetzlicher Rechtfertigungsgründe, behördlicher Anordnungen, zur Auftragsausführung, mit Einwilligung des Kunden, an Konzerngesellschaften zum Zweck der umfassenderen Kundenbetreuung, für Auslagerungen gemäss Ziffer 15 und soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Bank im In- und Ausland erforderlich ist. Dies trifft insbesondere zu bei vom Kunden gegen die Bank angedrohten oder eingeleiteten rechtlichen Schritten oder öffentlichen Äusserungen, zur Sicherung der Ansprüche der Bank gegenüber dem Kunden und zur Verwertung von Sicherheiten des Kunden oder Dritter, beim Inkasso von Forderungen der Bank gegen den Kunden und zur Wiederherstellung des Kundenkontaktes nach Kontaktabbruch bei den zuständigen schweizerischen Behörden.

Beziehen sich Datenbearbeitungen auf eine Dienstleistung oder ein Produkt, so gelten sie als vom Kunden akzeptiert, wenn er die Dienstleistung oder das Produkt bezieht. Dieses Einverständnis erstreckt sich auf damit zusammenhängende Datenbearbeitungen für Marketingzwecke, soweit der Kunde ihnen nicht widerspricht. Sind Dritte (z.B. Lebenspartner, Berater) von einer Datenbearbeitung mitbetroffen, stellt der Kunde deren Einverständnis sicher.

Der Schutz von Kundendaten, die ins Ausland gelangen, richtet sich nach dem jeweiligen ausländischen Recht. Dessen Bestimmungen regeln Zulässigkeit und Umfang einer Bekanntgabe dieser Kundendaten an Behörden oder weitere Dritte.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass das schweizerische Bankkundengeheimnis und Datenschutzrecht in diesen Fällen keinen Schutz gewährt, und entbindet die Bank von ihrer Wahrung.

Die Bank verpflichtet Konzerngesellschaften oder im Rahmen von Auslagerungen gemäss Ziffer 15 auch Dienstleister zur Vertraulichkeit, wenn sie Zugang zu Kundendaten haben, die Rückschlüsse auf die Identität des Kunden ermöglichen. In der Schweiz sind Kundendaten zudem durch das schweizerische Bankkundengeheimnis geschützt.

Weitere Angaben zu Datenschutz und Bankkundengeheimnis, den Datenbearbeitungen, den Dienstleistungen und Produkten sind auf zkb.ch/datenschutz publiziert und können bei der Bank bezogen werden.

17. Kundenprofile und automatisierte Einzelentscheidungen

Die Bank kann Kundendaten (einschliesslich der Daten mitbetroffener Dritter) auch automatisiert analysieren und bewerten, um wesentliche persönliche Merkmale des Kunden zu erkennen oder Entwicklungen vorherzusagen und gestützt darauf Kundenprofile zu erstellen. Diese dienen insbesondere der Geschäftsprüfung und der individuellen Beratung und Bereitstellung von Angeboten und Informationen, welche die Bank und ihre Konzerngesellschaften dem Kunden gegebenenfalls zur Verfügung stellen.

Die Bank kann automatisierte Einzelentscheidungen vornehmen, z.B. automatisierte Bonitätsentscheidungen, um Aufträge des Kunden im eBanking automatisiert anzunehmen und auszuführen.

Der Kunde stimmt der Vornahme von automatisierten Einzelentscheidungen hiermit zu.

Weitere Informationen sind auf zkb.ch/datenschutz publiziert und können bei der Bank bezogen werden.

18. Umgang mit Interessenkonflikten

Die Bank trifft angemessene organisatorische Vorkehrungen, um Interessenkonflikte mit ihren Kunden im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen zu vermeiden. Sofern dies nicht möglich ist, legt sie solche Interessenkonflikte den betroffenen Kunden gegenüber offen.

Weiterführende Informationen zum Umgang der Bank mit Interessenkonflikten sind auf zkb.ch/interessenkonflikte publiziert und können bei der Bank bezogen werden.

19. Gleichstellung der Samstage mit Feiertagen

Im gesamten Geschäftsverkehr mit der Bank sind die Samstage den staatlich anerkannten Feiertagen gleichgestellt.

20. Beendigung der Geschäftsbeziehung

Die Geschäftsbeziehung sowie zugesagte oder benützte Kredite können sowohl vom Kunden als auch von der Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ganz oder in Teilen gekündigt werden. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben für Geschäfte, die im Zeitpunkt der Beendigung noch laufen, weiterhin Gültigkeit.

Ziffer 13 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleibt vorbehalten.

Pendente Aufträge erlöschen nicht bei Tod, Eintritt der Handlungsunfähigkeit oder Konkurs des Kunden.

21. Auslieferung, Verwertung und gerichtliche Hinterlegung

Der Kunde hat der Bank nach der Kündigung oder in Fällen, in denen die Bank einzelne Guthaben oder Vermögenswerte aus produktspezifischen, regulatorischen oder sonstigen Gründen nicht mehr verwahren kann, mitzuteilen, wohin seine Guthaben und Vermögenswerte zu überweisen sind. Verweigert er dies oder ist eine Überweisung aus einem anderen Grund nicht möglich (z.B. ungültige oder unvollständige Überweisungsangaben), kann die Bank die Vermögenswerte nach erfolgloser Mahnung des Kunden befreiend physisch an die letztbekannte Korrespondenzadresse des Kunden ausliefern oder liquidieren. Den Verwertungserlös und die Guthaben des Kunden kann die Bank befreiend gerichtlich hinterlegen oder in Form eines Checks an die letztbekannte Korrespondenzadresse des Kunden senden.

22. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Bank behält sich vor, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus sachlichen Gründen jederzeit zu ändern. Sie gibt dem Kunden die Änderungen in geeigneter Weise vorgängig bekannt. Widerspricht der Kunde nicht innert 30 Tagen ab Bekanntgabe schriftlich oder in anderer durch Text nachweisbarer Form, gelten die Änderungen als genehmigt. Im Widerspruchsfall kann der Kunde die Geschäftsbeziehung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigungs- oder Rückzugsfristen gemäss besonderen Bedingungen oder Vereinbarungen bleiben vorbehalten. In der Bekanntgabe weist die Bank den Kunden auf das Kündigungsrecht und die Genehmigungswirkung hin.

23. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen des Kunden mit der Bank unterstehen dem schweizerischen materiellen Recht. Erfüllungsort und Betreibungsort für Kunden mit ausländischem Wohnsitz / Sitz ist Zürich 1. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahrensarten ist Zürich 1 oder der Wohnsitz / Sitz der beklagten Partei. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Zuständigkeiten.